

nach stets dem gleichen Schema abgehandelt: A. Häufigkeit, B. Wortansatz, C. Varianten, D. Sprachhistorische und sprachgeographische Analyse und E. Bedeutung. Da sich die Vf. der Mängel der Kapitularienedition bewußt ist, hat sie teilweise auf handschriftliches Material zurückgegriffen und „einige Codices juristischen Inhalts der Bibliothèque Nationale in Paris und die im Handschriftenverzeichnis erwähnten Handschriften der Herzog August Bibliothek zu Wolfenbüttel am Original geprüft“ (S. 48 mit Anm. 10, wo die benutzten Hss. angegeben sind). Insgesamt also eine zu bewältigende Aufgabe: ein klar abgegrenzter, durch Register gut erschlossener Quellenbestand und mit einem meist schon auch anderswo behandelten volkssprachigen Wortschatz, so daß man eine solide und vorerst abschließende Untersuchung erwarten könnte. Sollte man meinen. Aber vorweg gesagt: Diese Diss. ist im Formellen unzulänglich, inhaltlich oft schief und unpräzise und für den Historiker im Ergebnis entweder nicht neu oder nicht befriedigend. – Zum Formalen: So ist schon der an erster Stelle des Literaturverzeichnisses aufgeführte Autor mit dem an zweiter genannten identisch, nur falsch geschrieben, und solche Nachlässigkeiten finden sich oft. Sie hier alle aufzuzählen, lohnt sich nicht, aber eine abschließende Durchsicht hätte dem Buch gut getan. Nicht einmal auf eine einheitliche Zitierweise ihres ausschließlichen Quellenbestandes hat sich die Vf. einigen können: Mal wird nur die Nummer der MGH-Edition angegeben, mal auch die fragliche Kapitelzahl, manchmal sogar die Zeilennummer (ohne Seitenangabe) und bisweilen auch alles zusammen, wobei die Angaben selbst innerhalb einer Anmerkung changieren, so daß man bisweilen einige Mühe hat, die behandelte Stelle zu finden: S. 90 etwa ist zu *Bannire* vermerkt: „Für das Cap. I, c. 20 weisen die Handschriften Paris lat. 4628 A und 4632 die Lesung *baniatur* auf.“ Der Leser fragt sich, wo er Cap. I, c. 20 suchen soll, und erst mit einiger Verzögerung gelangt man zu dem Ergebnis, daß nur Capit. 1, 40 c. 20 gemeint sein kann, und spätestens jetzt fühlt man sich gefoppt, denn dort ist der Konjunktiv praesens gebildet, der nun sicher nicht auf den Infinitiv *banniare* weist, den man zu finden hoffte. Für letzteren gibt es offenbar nur zwei Belege, von denen einer mitgeteilt wird (S. 90 Anm. 300), der zweite sei nachgetragen: ebd. c. 39, Capit. 1 S. 98, 23. Über Ähnliches stolpert man immer wieder. Lassen wir andere Versehen – etwa S. 281: „In der Constitutio de expeditio (statt expeditione) Beneventana statuiert Ludwig der Fromme“ (! das Kapitular stammt von 866) – beiseite, auch im Umgang mit den Hss. kann man der Vf. keine allzu große Vertrautheit bescheinigen: Wer kommt schon auf die Idee, daß sich hinter der „Handschrift Cheltenham 10190“ der Codex New Haven, Yale University, The Beinecke Rare Book and Manuscript Library 413 verbirgt, und wer hantiert heutigentags mit der Signatur „Cheltenham 1736“ (S. 176)? (Flüchtigkeit ist es wohl nur, wenn S. 224 die Signatur überhaupt fehlt – gemeint ist Cod. Par. lat. 4613). Bisweilen hat man mit den oft an verblüffenden Stellen ausgebrachten Anmerkungen mehr Schwierigkeiten als daß man ergänzende Belehrung erführe, manchmal vermißt man welche, und manchmal stehen sie an der falschen Stelle. Auch hier nur ein Beispiel: Die Anmerkung 275 S. 82 gehört an das Ende des ersten Absatzes von S. 78, wo eben diese Stelle ohne Beleg zitiert wird, während sich für den S. 82 angesprochenen Sachverhalt einschlägigere Stellen finden lassen. Diese Stelle wird auch noch kühn (um nicht zu sagen: falsch) interpretiert: Denn den Zusatz: *Et ut servi lanceas non portent et qui inventus fuerit post bannum, hasta frangatur*